

Satzung der Gemeinde Mainhausen

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

— Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVB1 I S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVB1 I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der Sitzung am 16. Mai 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Mainhausen wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Mainhausen wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.
Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 25 m ² |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 m ² |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder ein Gelenkbus | 150 m ² |
- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:
Mindestens 2,3 m x 5,0 m (Innenmaß)
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt: 1,2 m²

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beige-fügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab 0,5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen
- (5) Stapelparkanlagen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig und dürfen max. 805 der notwendigen Stellplätze betragen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Mainhausen werden folgende Ablösungsbeträge festgesetzt:

Zone 1

- Wohngebiete gemäß Plan Gutachterausschuss

Stellplatz nach § 3 Nr.1	11.000,-DM
Stellplatz nach § 3 Nr.2	22.000,-DM

Zone 2

- Wohngebiete gemäß Plan Gutachterausschuss

Stellplatz nach § 3 Nr.1	10.000,-DM
Stellplatz nach § 3 Nr.2	20.000,-DM
Stellplatz nach § 3 Nr.3	60.000,-DM

Zone 3

- Wohngebiete gemäß Plan Gutachterausschuss

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	7.000,-DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	14.000,-DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	42.000,-DM

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 82 HBO.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Abs. 9 HBO notwendige Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder zweckentfremdet nutzt oder zur zweckfremden Nutzung überlässt.

Nach § 82 (3) HBO kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhundert tausend Deutsche Mark geahndet werden .

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs . 1 Ziffer 19 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, wesentlichen Änderungen von Anlagen oder wesentlichen Änderungen in ihrer Benutzung (§ 1 Abs. 2) oder sonstigen Änderungen von Anlagen (§ 1 Abs. 3) entgegen:

1. § 2 Abs.1, Stellplätze nicht mit Pflaster-, Verbund-, Steinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Unterbau herstellt ;
2. § 2 Abs. 2, Satz 2, keinen standortgeeigneten Baum mit einer unbefestigter Baumscheibe von mindestens 5 qm pflanzt und dauernd unterhält;
3. § 2 Abs. 2, Satz 4, Stellplätze mit mehr als 1000 qm befestigter Fläche nicht zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen unterteilt;
4. § 2 Abs. 2, Satz 5, Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen nicht bepflanzt;
5. § 3 Abs. 1, die Mindestmaße der Stellplätze nicht einhält;
6. § 3 Abs. 2, die erforderlichen Größen für Garagen nicht einhält;
7. § 3 Abs. 3, die Flächen für Fahrräder zu eng bemisst;

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr.I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 82 Abs. I Nr.5 HBO die untere Bauaufsichtsbehörde, im Falle des § 82 Abs. 1 Nr. 19 HBO der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen.

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft

Mainhausen, den 26.05.1995



(Siegel)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen :

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Groning", written over a horizontal line.

Groning, Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Mainhausen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	keine Festlegung
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohn.	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen		(Nach DIN 276) Brutto - Geschossfläche
2.1	Büro- u. Verwaltungs- räume allgemein	1 Stpl. je 60 m ² BGF	1 je 120 m ² BGF
2.2	Räume mit erheblichen Besucher / innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 40 m ² BGF jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 80 m ² BGF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringen Besucher / innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte ab 700 m ²	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Be- deutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzen	1 je 20 Sitzplätzen
4.2	Sonstige Versamm- lungsstätten (z.B. Licht- spieltheater, Schulaulen und Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätzen	1 je 7 Sitzplätzen
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätzen	1 je 15 Sitzplätzen
4.4	Kirchen von überört- licher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätzen	1 je 25 Sitzplätzen
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher / innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze m. Sport- stadien m. Besucher / innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher / innenpl.	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher / innenpl.	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.4	Turn- und Sporthallen m. Besucher / innenpl. und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher / innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher / innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher / innenpl.	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher / innenpl.	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher / innenpl.	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucher / innenpl.
5.8	Tennisplätze ohne Besucher / innenpl.	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher / innenpl.	4 Stpl. je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher / innenpl.	1 je 2 Spielfelder zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher / innenpl.
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 m ² Gastraumfläche	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.3	Hotels, Pensionen Kurheime u. andere	1 Stpl. je 2 Betten für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler / innen	1 je 3 Schüler / innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler / innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler / innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler / innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. für 15 Schüler / innen	1 je 15 Schüler / innen
8.4	Fachhochschulen Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder jedoch mind 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher / innenplätze	1 je 5 Besucher / innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug – Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche